



SGZP Schweizerische Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung  
ASEND Association suisse des essais non destructifs  
ASPND Associazione svizzera delle prove non distruttive  
SSNT Swiss society for nondestructive testing

## Reglement für die Verleihung der René-Hornung-Medaille

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 25. März 1999.

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Schweizerische Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung (nachfolgend "SGZP") fördert im Sinne von Art. 2 der Statuten den technisch-wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der zerstörungsfreien Prüfung.

### Art. 2 Umfang der Förderung

<sup>1</sup> Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille und einem Geldbetrag, dessen Höhe in der Spannweite zwischen CHF 1'000.- und CHF 5'000.- pro Arbeit durch den Vorstand festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Verleihung der Auszeichnung ist nicht an einen festen Turnus gebunden.

### Art. 3 Förderungswürdige Arbeiten

<sup>1</sup> Gefördert werden ausschliesslich Arbeiten welche nicht in einem direkten kommerziellen Interesse stehen, wie beispielsweise Diplom-, Doktor- oder Post-Doc-Arbeiten und welche für die zerstörungsfreie Prüfung im weiteren Sinn von Interesse sind.

<sup>2</sup> Die Arbeiten müssen im wesentlichen in der Schweiz durchgeführt worden sein.

<sup>3</sup> Eine Auszeichnung wird erst nach Abschluss der Arbeiten vergeben.

<sup>4</sup> Gefördert werden in der Regel Einzelpersonen, ausnahmsweise können auch Teams ausgezeichnet werden.

### Art. 4 Anforderungen an die Auszuzeichnenden

<sup>1</sup> Nationalität, Geschlecht, Rasse usw. haben keinen Einfluss auf eine Auszeichnung, ebenso ist es nicht massgebend, ob eine Mitgliedschaft bei der SGZP besteht.

<sup>2</sup> Für Einzelpersonen wird die Alterslimite zum Zeitpunkt der Antragstellung auf 35 Jahre festgelegt.

### Art. 5 Ablauf der Auswahl von Arbeiten

<sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgt jährlich im Publikationsorgan der SGZP. Zusätzlich werden die Eidg. Technischen Hochschulen, die Universitäten und Fachhochschulen, sowie die schweizerischen Forschungsinstitutionen darüber verständigt.

<sup>2</sup> Jedermann ist berechtigt Anträge auf eine Auszeichnung einer Drittperson an den Vorstand zu richten. Die Form des Referats ist frei.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet allein über die Förderungswürdigkeit einer Arbeit, er kann zur Entscheidungsfindung die Meinung aussenstehender Personen einholen. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.

<sup>4</sup> Die Übergabe der Auszeichnung findet anlässlich der Mitgliederversammlung, einer durch die SGZP (mit-)organisierten Konferenz oder ausnahmsweise bei einer anderen feierlichen Gelegenheit statt.

### Art. 6 Publikation

<sup>1</sup> Die Preisträger werden im Publikationsorgan der SGZP veröffentlicht. Sie erhalten auch Gelegenheit, ihre Arbeit dort in entsprechender Form zu publizieren.

### Art. 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. April 1999 in Kraft.

25. März 1999

Im Namen der Schweizerischen  
Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung

Der Präsident: Lüthi  
Der Sekretär: Buess